A5 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

## Antragstext

§ 1 Erstattung von Kosten
(1) Grundsätze
• Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der_die Schatzmeister_in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem_der Schatzmeister_in gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
• Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
• Anträge sind bis spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu dem die Kosten entstanden sind in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
• Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Bundesvorstand.
(2) Anspruchsberechtigte
• alle Teilnehmer_innen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagungen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer_innenliste eingetragen und nicht älter als 30 Jahre sind,
• Mitglieder der Organe nach § 5 (1) der Bundessatzung,
• Rechnungsprüfer_innen,
• und Gäste bei Seminaren (Kursen), Arbeitstagungen und Kongressen.
(3) Aufwandsentschädigungen und Honorare
Aufwandsentschädigungen erhalten die Redakteur_innen des Web-Magazines und des Internetauftritts in Höhe der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Sätze. Über Aufwandsentschädigungen für andere Tätigkeiten wie zum Beispiel die der Rechnungsprüfer_innen und der Protokollführer_innen entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Über eine Entschädigungsordnung des Bundesvorstands entscheidet der Bundesfinanzausschuss mit absoluter Mehrheit.
(4) Fahrt- und Reisekosten
Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht. Am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Für Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer_innen aus dem Ausland wird die jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet. Flugkosten können nur in Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise

tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Bundesvorstand in Einzelfallprüfung. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Die Entscheidung des Bundesvorstandes muss mit Begründung veröffentlicht werden. Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND bei jeder Flugreise eine den Klimaschäden entsprechende Spende an Atmosfair. Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise nicht zumutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Wenn eine Reise mit Bahn oder Bus aufgrund ihrer Länge nicht zumutbar ist, ist eine angemessene Alternative auf Antrag zu erstatten, das beinhaltet auch Flüge. Der Antrag ist beim Bundesvorstand einzureichen. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer_innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenem Kilometer 0,1 Euro erstattet.

(5) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

(6) Telefon- und Kommunikationskosten

Für Telefon- und Kommunikationskosten können Mitglieder der Internationalen Koordination, des Bildungsbeirats, des Frauen, Inter und Trans Personenrats und der SPUNK Redaktion bis zu maximal 5,-Euro monatlich abrechnen.

(7) Referent_innen und Gäste

Referent_innen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Bundesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags beträgt 8 Euro pro Mitglied und Jahr.

(2) Beitragsabführung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (7) der Bundessatzung verpflichtet. Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft). Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand oder den zuständigen Landesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle jeweils zu Beginn des zu zahlenden Jahres oder nach dem Eintritt. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Mitgliederdaten spätestens zum Stichtag 15.6. und 15.12. in der gemeinsamen Mitgliederdatenbank zu aktualisieren. Sie verpflichten sich außerdem, die Mitglieder, welche die Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND erreicht haben, aus der gemeinsamen Datenbank zu entfernen. Neumitglieder können im ersten Jahr der Beitragsabführung den Beitrag anteilig nach Quartalen zahlen. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich. Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und

weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist.
(3) Verwendung der Mitgliedsbeiträge
Der Anteil des Mitgliedsbeitrags, der den Bundesverbandsanteil und den jeweiligen Landesverbandsanteil des Mindestjahresbeitrages übersteigt, wird im Verhältnis 2/5 zu 3/5 auf den Bundesverband und den entsprechenden Landesverband aufgeteilt. Im Anteil der Landesverbände ist ein Anteil für kommunale Gebietsverbände enthalten, näheres regeln die Landesverbände autonom. Der Bundesverband führt den Landesverbandsanteil der tatsächlich eingezogenen Beiträge zeitnah an die Landesverbände ab.

§ 3 Gemeinsamer Solifonds von Bund und Ländern
Verteilung gemeinsamer Finanzmittel
Aus dem Solifonds werden vorrangig strukturschwache Landesverbände mit besonderer Berücksichtigung der ostdeutschen Landesverbände gefördert. Auch länderübergreifende Projekte können gefördert werden. Die Landesverbände können Mittel aus dem Solifond bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beantragen. Grundlage für die Höhe des Solifond-Etats sind die Gesamteinnahmen des zurückliegenden Jahres, der Etat wird von der_dem Bundesschatzmeister_in zum Jahresende ermittelt und den Landesvorständen bekanntgegeben. Der Bundesfinanzausschuss beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe der Mittel. Beschlossene Zuwendungen sollen bis spätestens zum Ende des ersten Quartals ausgezahlt werden. Im Antrag müssen mindestens der Verwendungszweck der Mittel, der Haushalt, die Höhe der RPJ-Gelder und deren Verwendungsmöglichkeiten, sowie Mitglieder- und Strukturdaten und die Zahl der kommunalen Gebietsverbände des Landesverbandes enthalten sein.

§ 4 Spenden und Sponsoring
(1) Die GRÜNE JUGEND geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND zu verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:
(2) Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Hohe von 500 Euro werden sie veröffentlicht und sofort dem Bundesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei der Veröffentlichung informiert die GRÜNE JUGEND zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.
(3) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Bundesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
(4) Kooperationen mit Partner_innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen
(5) Der Bundesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den Bundesfinanzausschuss zur Konsultation heran und informiert ihn laufend.